

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Land		Ausstellungsdatum	
					Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0104 Schafe und Ziegen, lebend						
010410 Schafe						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Alter	Geschlecht		Menge			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>1. Ursprung der Tiere:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Ort und Zeit der Quarantäne</p> <p style="margin-left: 40px;">b) Verwaltungsgebiet</p> <p>2. Die zur Ausfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau bestimmten Tiere sind klinisch gesund und stammen aus Betrieben bzw. Verwaltungsgebieten, die laut amtlicher Feststellung und gemäß den EU-Verordnungen frei von folgenden ansteckenden Krankheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maul- und Klauenseuche, - Milzbrand, - Brucellose und Tuberkulose. <p>3. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ entweder Das Land bzw. das Verwaltungsgebiet ist gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere frei von der Blauzungenkrankheit. ○ oder Das Land bzw. das Verwaltungsgebiet ist nicht frei von der Blauzungenkrankheit. <ul style="list-style-type: none"> ○ entweder a) Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor dem Versand aus dem Ausfuhrland mit einem Totimpfstoff gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) angeben) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere nachgewiesen, in der Quellpopulation vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum; ○ oder a) Die Tiere wurden während der Quarantäne gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere anhand der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methode mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Blauzungenserotypen unterzogen; ○ oder a) Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor dem Versand gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere anhand der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methode mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf Antikörper gegen die Blauzungenserotypen unterzogen; ○ entweder b) die Tiere wurden während der Quarantäne gegen Culicoides geschützt. ○ oder b) die Quarantäne erfolgte zu einer Jahreszeit, in der keine Insekten vorkamen, die die Infektion übertragen. <p>4. Die vorstehend bezeichneten Tiere zur Ausfuhr in die Republik Moldau sind nicht gegen Brucellose und Maul- und Klauenseuche geimpft.</p> <p>5. Die vorstehend bezeichneten Tiere erfüllen die Anforderungen in Bezug auf klassische Scrapie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.</p> <p>6. Im Ursprungsland ist der Einsatz bestimmter Hormone, Stoffe mit thyreostatischer Wirkung und Beta-Agonisten in der Tiererzeugung verboten, außer zur prophylaktischen und medizinischen Behandlung.</p> <p>7. Die vorstehend bezeichneten Tiere zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ entweder [aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist]. 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	○ oder [aus dem/den in Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die nicht amtlich anerkannt frei von Brucellose ist/sind, und wurden den Anforderungen entsprechend in einem akkreditierten Labor anhand der in der EU zugelassenen Methoden oder der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methoden (den Namen des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit Negativbefund auf Folgendes untersucht: - Brucellose:]		
	8. Meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:		
	a) Sie stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:		
	i) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“) in den letzten sechs Monaten,		
	ii) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,		
	iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und		
	iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege entweder in den letzten drei Jahren oder in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;		
	b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.		
	9. Die Transportmittel werden gemäß den Anforderungen der EU behandelt und vorbereitet.		
10. Der Transportplan ist beigelegt.			
Erläuterungen			
Teil I:			
-	Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.		
-	Feld I.21: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.		
-	Feld I.25: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 01.04.10, 01.04.20		
Teil II:			
(1)	Nichtzutreffendes streichen.		
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			